

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

23.08.00

1352. Strassenbenennungen, Schreibweise der Strassennamen.

Der Stadtrat beschloss am 29. Juni 1951, die Schreibweise zur Bezeichnung von Strassen, Gassen, Quais usw. für die Stadtverwaltung dahingehend verbindlich zu regeln, dass unter anderem bestimmt wurde, dass bei Strassen, die nach Personen benannt sind und bei denen dem Eigennamen der Vorname beigefügt ist, Name und Vorname ohne Bindestrich geschrieben, dagegen der Geschlechtsname mit dem Bestandteil "Strasse" usw. durch Bindestrich verbunden ist. Sinngemäss ist bei Strassenbezeichnungen zu verfahren, die mit Titel, Adjektiven oder Sankt verbundene Namen enthalten. Bei Eigennamen ist die von der Trägerin/vom Träger verwendete Schreibweise zu befolgen.

Im Weiteren wurde festgelegt, dass Namen von Strassen, die nicht nach Personen mit Vor- und Geschlechtsnamen benannt sind und nicht in anderer Weise (mit Titeln, Adjektiven oder Sankt) verbundene Namen enthalten, in einem Wort zusammengeschrieben werden sollen.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2329 vom 23. November 1951 wurde in teilweiser Wiedererwägung des Stadtratsbeschlusses Nr. 1368/1951 beschlossen, dass bei der Beschriftung von Strassentafeln die Namen von Strassen usw. in der Weise angebracht werden, dass das abgekürzte Wort "Str." durch einen Bindestrich mit dem Grundwort verbunden wird.

Im Juli 1996 wurde in Wien von den zuständigen Stellen der deutschsprachigen Länder eine zwischenstaatliche Erklärung über die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung unterzeichnet. Damit konnte das bisher geltende amtliche Regelwerk von 1901 durch eine Neufassung ersetzt werden. Stichtag für die Einführung der neuen Regeln war der 1. August 1998. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 191 vom 26. Mai 1999 wurde festgelegt, dass die neue deutsche Rechtschreibung grundsätzlich per 1. Juli 1999 in der Stadtverwaltung eingeführt wird.

Die kontinuierliche Übernahme der neuen deutschen Rechtschreibung in den Alltag und aktuell die bei der Beschilderung der Kurt-Guggenheim-Strasse verwendete, dem Beschluss des Stadtrates Rechnung tragende Schreibweise auf der Strassentafel, haben zu verschiedenen Reaktionen aus der Bevölkerung und den Medien geführt. Teile der Bevölkerung können die Praxis der Kommission nur schwer begreifen und nachvollziehen und der Verweis auf die bisherige, fast fünfzig Jahre zurückliegende Regelung bietet keine stichhaltigen Argumente und überzeugt nicht mehr. Auch verwenden die Verkehrsbetriebe bei der Beschriftung der Haltestellen konsequent die Schreibweise gemäss neuer deutscher Rechtschreibung. All dies führte dazu, dass sich die Mitglieder der Strassenbenennungskommission im Hinblick auf eine einheitliche und verbindliche Regelung für die ganze Stadtverwaltung intensiv mit der Thematik befassten.

An der Sitzung vom 19. Juni 2000 wurde beschlossen, dem Stadtrat zu beantragen, dass sich die Stadtverwaltung bei der Schreibweise von Strassennamen, der Bezeichnung von Haltestellen usw. künftig an die jeweils gültige deutsche Rechtschreibung nach Duden halten soll. So gilt neu:

- Man setzt einen Bindestrich zwischen allen Bestandteilen mehrteiliger Zusammensetzungen, deren erste Bestandteile aus Eigennamen bestehen (Beispiel: Kurt-Guggenheim-Strasse)
- Zusammengesetzt wird, was als Ganzes einen Eigennamen bildet (Beispiel: Bahnhofstrasse)
- Ableitungen auf -er von geographischen Eigennamen, die sich auf die geographische Lage beziehen, schreibt man von dem folgenden Substantiv getrennt (Beispiel: Badener Strasse)

- Einen Bindestrich kann man setzen, wenn der Name hervorgehoben werden soll oder wenn dem Namen ein zusammengesetztes Grundwort folgt (Beispiel: Rieter-Parkanlage)
- Die Wörter "Sankt" und "Bad" stehen vor geographischen Namen meist ohne Bindestrich und getrennt (Beispiel: St. Gotthard-Strasse)
- Bei Eigennamen ist die von der Trägerin/vom Träger verwendete Schreibweise zu befolgen
- Fremdsprachige Namen werden in der fremden Schreibweise geschrieben

(Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Bestehende Schriftstücke, Pläne, Beschilderungen usw. sollen jedoch aufgrund des ansonsten sehr grossen personellen und finanziellen Aufwands nur angepasst werden, wenn sie ersetzt werden müssen. Bei Strassenbeschilderungen z. B. soll aber dann der ganze entsprechende Strassenzug mit Tafeln der neuen Schreibweise versehen werden.

Abkürzungen wie Str./-str. sollen nicht mehr verwendet werden, sind sie doch insbesondere für ausländische Gäste schwer zu interpretieren.

Die Veröffentlichung dieser neuen Vorgehensweise soll durch die Vorsteherin des Polizeidepartements erfolgen.

Die Mitglieder der Strassenbenennungskommission sind sich bewusst, dass mit dieser Regelung über Jahre hinweg unterschiedliche Schreibweisen vorhanden sein werden und eine Vereinheitlichung nur sehr langfristig zu erreichen sein wird. Hingegen können mit der vom Duden, als Standardwerk zu allen Fragen der Rechtschreibung, vorgegebenen amtlichen Regelung sämtliche Diskussionen und Unsicherheiten ausgeräumt und es kann eine verbindliche Handhabung sowie Quelle für die ganze Stadtverwaltung angegeben werden. Es kann im Übrigen davon ausgegangen werden, dass die zurzeit laufenden Diskussionen rund um die Rechtschreibreform der deutschen Sprache auf die für die Strassenbenennungskommission relevanten Bezeichnungen keinen grossen Einfluss haben werden. Die Schreibweise mit Bindestrich bei Eigennamen entspricht im Übrigen auch dem vor vielen Jahren vom Deutschschweizerischen Sprachverein herausgegebenen Leitfaden "Bildung und Schreibweise der Strassennamen in Ortschaften der deutschen Schweiz".

Die Stadtratsbeschlüsse Nr. 1368 vom 29. Juni 1951 und Nr. 2329 vom 23. November 1951 sind aufzuheben.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Schreibweise zur Bezeichnung von Strassen, Gassen, Quais, Brücken, Plätzen, Haltestellen usw. wird für die ganze Stadtverwaltung einheitlich so geregelt, dass ab sofort die jeweils gültige Grundlage der amtlichen Rechtschreiberegeln (Duden) verbindlich ist.
2. Abkürzungen wie Str./-str. werden nicht mehr verwendet.
3. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass bestehende Schriftstücke, Pläne, Beschilderungen usw. aufgrund des ansonsten sehr grossen personellen und finanziellen Aufwands nur angepasst werden, wenn sie ersetzt werden müssen. Bei Strassenbezeichnungen wird aber dann der ganze entsprechende Strassenzug mit Tafeln der neuen Schreibweise versehen.
5. Die Stadtratsbeschlüsse Nr. 1368 vom 29. Juni 1951 und Nr. 2329 vom 23. November 1951 werden aufgehoben.
6. Die Vorsteherin des Polizeidepartements wird eingeladen, den Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

7. Mitteilung an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und die Mitglieder der Strassenbenennungskommission (5).